

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden ... hiemit zu wissen/ welchergestalt Wir gantz mißfällig erfahren/ wie daß verschiedene von denenselben sich gar unverantwortlich gelüsten lassen/ auff die ... an Sie abgelassenen Citationes, zum öfftern vorsetzlich und gantz temeré außzubleiben ... : So geschehen auff Unser Vestung Schwerin den 15ten Maji, Anno 1713.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1713?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880326905>

Druck Freier  Zugang



AN UNSERES Gnaden /
Wir Friedrich Wilhelm /
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr.

Süßen allen und jeden Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / wie auch gesambten Pensionarien, und übrigen / von Unser hiesigen Fürstl. Cammer dependirenden Bedienten / hiemit zu wissen / welchergestalt Wir gang mißfällig erfahren / wie daß verschiedene von denenselben sich gar unverantwortlich gelüsten lassen / auff die / von erwehnter Unser Fürstl. Cammer an Sie abgelassene Citationes, zum öfftern vorsehlich und gang temere auß- zubleiben / tweniget *Causam non-Comparitionis* gebührend zu allegiren / und mit glaubhafften Attestatis zu verificiren: Wann Wir aber solche eingerissene Unordnung / ein vor allemahl / in Krafft dieses hinführo abgestellt / und denen / aus Unserer Fürstl. Cammer / hinfünftig zuergehenden Citationibus, alle wege gehorsamst nachgelebet wissen wollen / So be- fehlen Wir Euch / obbemeldten Unseren Beambten / Pensionarien, und Bedienten / hiedurch gnädiaft und ernstlich / daß Ihr/sambt und sonders / auff alle und jede / von offterberührter Unser Fürstl. Cammer an Euch hiernegst abzulassende Citationes, Euch in präfixo Termino jederzeit gehorsamlich sistiren / oder auch die Uhrsache der / dagegen Euch unvermubt- lich zugestossenen erheblichen Behinderungen / mit anug-gültigen Attestatis documentiren / und zur Entschuldigung ein paar Tage anté Terminum geziemend einsenden / solches alles auch / bey Vermeidung unbeliebiger Verordnung und Unser ohn- nachlässigen schweren Abndung / nicht anders halten sollet: Das meinen Wir ernstlich / und hat demnach einjeder für Schaden und Ungelegenheit hierunter sich woll vorzusehen. Ubrkündlich haben Wir gegenwärtige Unsere Verord- nung / damit dieselbe zu jedermans Notice gelangen und also desto besser ins künftige observiret werden möge / durch den Druck publiciren und außfertigen lassen / So geschehen auff Unser Bestung Schwerin den 15ten Maji, Anno 1713.

Friedrich Wilhelm.



